

RÜSSELSHEIMER RUDER-KLUB 08 E.V.

Postadresse: Postfach 1752, 65407 Rüsselsheim

Bootshaus: An der Festung 2, 65428 Rüsselsheim



Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenbestätigung

Spenden an gemeinnützig anerkannte Körperschaften und Organisationen, hier den Rüsselsheimer Ruder-Klub 08 (RRK), sind nach Paragraph 10b des Einkommensteuergesetzes steuerlich absetzbar. Sie können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter beim Finanzamt als Sonderausgabe geltend gemacht und somit von der Steuer abgesetzt werden.

Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenbestätigung mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken – steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer – vorzulegen.

Diesen Beleg für den **vereinfachten Spendennachweis** einer Spende an den RRK erhalten Sie hier. Bitte drucken Sie ihn aus und fügen sie den Ausdruck zusammen mit dem Kontoauszug über die Spende zu Ihren Steuerunterlagen.

Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Hier der Beleg des RRK für den vereinfachten Spendennachweis

Vereinfachter Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) genügt für Spenden bis zu einem Betrag von 200 € als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlungsbeleg (Kontoauszug) und ein Ausdruck dieses nichtamtlichen Belegs.

Der Spendenempfänger, Rüsselsheimer Ruder-Klub 08 e.V., ist wegen Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Groß-Gerau, StNr. 21 250 20949, vom 22.10.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2011 bis 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Rüsselsheimer Ruder-Klub 08 e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Rüsselsheimer Ruder-Klub 08 e.V., Postfach 1752, 65407 Rüsselsheim

Bootshaus, An der Festung 2, 65428 Rüsselsheim

Vorstand: Prof. Dr. Dietmar Klausen (1. Vorsitzender), Horst Ackermann (2. Vorsitzender), Wilfried Hoffmann (Schatzmeister)